

**Anlage E**

**DIENSTLEISTUNGSVERTRAG – ENTWURF**

Zwischen der  
Bundesstiftung Baukultur  
vertreten durch

den Vorstand  
Schiffbauergasse 3  
14467 Potsdam

- nachfolgend AG (Auftraggeber)  
genannt -

und  
XXX  
vertreten durch

XXX

- nachfolgend AN (Auftragnehmer)  
genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Inhalt**

§ 1  
Vertragsgrundlagen und -bestandteile

§ 2  
Vertragsgegenstand

§ 3  
Zahlungsvereinbarung

§ 4  
Zahlungsbedingungen

§ 5  
Vertragslaufzeit und Kündigung

§ 6  
Haftung

§ 7  
Geheimhaltung

§ 8  
Vertragsabwicklung

§ 9  
Vertragsänderungen

§ 10  
Allgemeine Bestimmungen

§ 11  
Gerichtsstand

§ 12  
Ausfertigungen des Vertrages

## **§ 1** **Vertragsgrundlagen und -bestandteile**

Dieser Auftrag ist ein öffentlicher Auftrag und unterliegt den Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953). Die Durchführung des Vertrages steht zudem unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung für das jeweils laufende Haushaltsjahr und damit der verfügbaren Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027.

Vertragsbestandteile sind

- der Wortlaut dieses Vertrages
- die Ausschreibungsunterlagen sowie sämtliche Anlagen der Ausschreibung inkl. der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt vom xx.xx.2023 (Anlage 1 und 2)
- Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung des AN
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für die Ausführung von Leistungen nach VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003)

Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen.

## **§ 2** **Vertragsgegenstand**

Der AG überträgt dem AN Dienstleistungen zur Lagerung, Versand, Logistik sowie zur Durchführung von Lettershoptätigkeiten entsprechend der diesem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt für eine Vertragslaufzeit von vier Jahren. Für die Vertragslaufzeit werden keine bestimmten Auftragsvolumina (Minimum oder Maximum) garantiert.

Die Lagerung der Publikationen erfolgt gemäß Leistungsbeschreibung in XXX (Ortsangabe).

## **§ 3** **Zahlungsvereinbarung**

Die Vergütung erfolgt anhand der Einzelpreise gemäß dem Preisblatt vom xx.xx.2023 (Anlage 2).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Arbeitnehmer nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) zu entlohnen.

Eine Anpassung der Festpreise ist nur möglich, wenn sich der tarifvertraglich geschuldete Lohn bzw. der gesetzliche Mindestlohn erhöht. Im Übrigen sind Preisänderungen nur auf Nachweis möglich und dem AG mindestens drei Monate vor Wirksamkeit der neuen Preise schriftlich anzukündigen. Dem AG steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.

#### **§ 4** **Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungsstellung erfolgt im Folgemonat für die im jeweiligen Kalendermonat durchgeführten Leistungen. Die Rechnung muss dem AG per Post an Bundesstiftung Baukultur, Schiffbauergasse 3, 14467 Potsdam oder per E-Mail an rechnungen@bundesstiftung-baukultur.de unter Angabe der Vertragsnummer zugestellt werden. Die Rechnungsstellung hat gegliedert gemäß den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen zu erfolgen.

Der AG übernimmt die Abrechnung der Porto- und Versandkosten als durchlaufende Posten (z. B. Porto bei der Deutschen Post). Die tatsächlich anfallenden Porto- und Versandkosten werden ohne Gewinnaufschlag und gegen Aufstellung in der Rechnung im Folgemonat abgerechnet.

Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung. Die Zahlungsfrist beträgt mindestens 30 Tage nach Rechnungsstellung und Erhalt einer nach § 14 UStG erstellten und prüfbaren Rechnung.

#### **§ 5** **Vertragslaufzeit und Kündigung**

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Juni 2023. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Mai 2027. Der AN ist verpflichtet, nach Vertragsende die zu diesem Zeitpunkt in seinem Lager eingelagerten Materialien an den AG oder an einen von ihm beauftragten Dritten im fachgerechten Zustand, auf Paletten, herauszugeben.

Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei schweren Verstößen gegen Pflichten aus dem Vertrag
- bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen, welche nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unzulässig sind
- bei Wegfall der Tätigkeit des AG
- bei Abgabe unrichtiger Erklärungen im Angebotsschreiben durch den AN.

## **§ 6** **Haftung**

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat spätestens zu Vertragsbeginn eine Haftpflichtversicherung für Schäden der eingelagerten Ware (Lagergutversicherung) abzuschließen. Der Nachweis ist bei Leistungsbeginn vorzulegen. Die aktuelle Versicherungsbestätigung muss jährlich zum Jahresbeginn vorgelegt werden.

Schäden beim Transport sind dem jeweils anderen Vertragspartner umgehend zu melden. Der AN übernimmt die Abwicklung der Schadensregulierung mit dem von ihm beauftragten Versanddienstleister.

## **§ 7** **Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Sachverhalte Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Der Auftragnehmer befolgt bei der Durchführung der Dienstleistungen die einschlägigen Datenschutzgesetze/-verordnungen/-bestimmungen. Er hat auch das mit der Ausführung der Leistung beschäftigte Personal schriftlich auf Verschwiegenheit, Datengeheimnis und Datenschutz zu verpflichten. Die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen und der Datenschutz-Grundverordnung wird beim AN durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten des AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird Vertragsbestandteil und vom AN vorgelegt.

## **§ 8** **Vertragsabwicklung**

Der AN ist verpflichtet, die auf Basis des Vertrages zu erbringenden Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt auszuüben. Zur Gewährleistung der organisatorischen Abläufe benennt der AN mindestens eine feste Ansprechperson. Diese übernimmt die Kommunikation und Koordination.

Der AG behält sich vor, nach Absprache die Räumlichkeiten des AN zu den üblichen Geschäftszeiten zu besuchen und die Lagerung der Materialien zu überprüfen.

Der AN ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, insbesondere auch steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen, Regelungen verpflichtet.

## **§ 9 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie unter der Nummer dieses Vertrages zwischen den Partnern schriftlich vereinbart worden sind.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Bestimmung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so ist die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

## **§ 11 Gerichtsstandvereinbarung**

Als Gerichtsstand wird Potsdam vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 12 Ausfertigungen des Vertrages**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Potsdam, den

XX, den

.....  
Reiner Nagel  
Vorstandsvorsitzender  
Bundesstiftung Baukultur

.....  
XXX